

Leben der großen evangelischen Länder zu finden trachtet, mit ihrer Wirksamkeit auch jenseits unserer Landesgrenzen Anklang und Liebe wecken wird.

## Kirchenbund und Luther-Gesellschaft

Von Theodor Knolle-Samburg

Die Zehnjahrfeier des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, die im Mai in Wittenberg gehalten wurde, gibt auch der Luther-Gesellschaft Anlaß zu einem Rückblick. Können wir doch dankbar der mancherlei Berührung und Begegnung mit dem Kirchenbunde in den Anliegen der Luther-Gesellschaft, so mancher Förderung und Freundlichkeit unserer Arbeiten gedenken.

Auf der großen Invocavit-feier der Luther-Gesellschaft im März des Jahres 1922 wurde uns, den Wittenberger Verantwortlichen der Luther-Gesellschaft, der Auftrag, der Gründungsfeier des Kirchenbundes den festlichen Rahmen in der Lutherstadt zu geben. Das Programmheft der Feier ist nicht nur durch seine Form, im Schmuck der Titelbilder und Initialen von Wittenberger Drucken aus dem Jahre 1522, sondern auch durch seinen Inhalt Zeuge der aus Luthers Erbe gestalteten Feier. Das Himmelfahrtsfest wurde am Vorabend mit einer lutherischen Vesper in der Stadtkirche eingeleitet, in der das Bekenntnis zu dem Erhöhten als König der Ehren, Mittler seiner Jünger, Haupt der Gemeinde in Lesung und Lied, Verkündigung und Chorgesang erklang. Johann Sebastian Bachs Jubel-Kantate „Gott fähret auf mit Jauchzen“, Martin Luthers Glaubensworte von der ganzen Christenheit als e i n e m Leib, der Gemeinde Bitte im Himmelfahrtschoral: „Amen, Amen, Herr Jesu Christ, / der du gen Himmel fahren bist, / behalt uns, Herr, bei reiner Lehr / des Teufels Trug und Listen wehr“ gaben dem Feiern das Fundament der kämpfenden, glaubenden, triumphierenden Kirche. Am Himmelfahrtsmorgen gab es nach Turmblasen und Kurrendesang zunächst in der Wohnstube Luthers im Schwarzen Kloster, von der seit alters die Festzüge in Wittenberg ihren Ausgang nehmen, eine kurze Wegstärkung durch Bibelwort, Lutherwort, Lutherlied: „Gib Dein'm Volk einerlei Sinn auf Erd!“. Dann vom Lutherhose gemeinsamer Kirchgang auf den

durch den 31. Oktober 1917 geweihten Wege vom Kloster zur Schlosskirchen-  
tür. Vorbei an den mahnenden Thesen aus Erz, hinein in die Gedächtnis-  
halle der Reformation mit ihren Denkmälern der Reformatoren, Stände und  
Städte, hin zu Luthers Grab, über dem nach festlicher Verkündigung vom  
erhöhten Herren und Haupt der Kirche auf dem Tische aus Luthers Stube  
die Urkunde über die Errichtung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes  
unterzeichnet wurde. Die Vertreter der 28 deutschen Landeskirchen bekräf-  
tigten vor der großen Gemeinde ihre Unterschrift je mit einem bekennenden  
Wort aus der heiligen Schrift. Der Chor sang Luthers tiefschönen Hymnus  
auf die Kirche, die Braut Christi, die werthe Magd: „Ich bin ihr hold“. Die  
Gemeinde jubelte das Gloria der Kirche der Vollendung zu in Philipp Nico-  
lais Wächterlied. So ward der Kirchenbund am 25. Mai 1922 begründet.  
Luthers Lied und Luthers Wort, Luthers Haus und Luthers Kirche, Luthers  
Tisch und Luthers Grab, Luthers Zeugnis und Luthers Glaube gaben ihr das  
Gepräge. So hat sich von Anfang an der Kirchenbund zu Luther bekannt.

Mit gutem Recht, auch wenn er nicht ein Bekenntnisbund ist, sondern  
Landeskirchen verschiedenen evangelischen Bekenntnisses umfaßt. Denn diese  
Zusammenfassung will ja nicht eine Vermischung oder Verwischung der Be-  
kenntnisse, sondern gerade die Sicherung ihres besonderen Lebens und die  
Kräftigkeit ihrer Aussprache. Den verbündeten Kirchen wird durch die Bun-  
desatzung <sup>1)</sup> in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung die volle Selbstän-  
digkeit verbürgt. Eigenart und Eigenleben der einzelnen Landeskirche bleiben  
in vollem Umfange bestehen. Damit ist einem falschen und unmöglichen  
Unionismus und Zentralismus gewehrt, in dessen Extrem der Deutsche leicht  
aus der ebenso falschen Vereinzelung und Zersplitterung verfällt. Was etwa  
zur Einigung im Bekenntnis über die einzelne Landeskirche hinausdrängt,  
wird vom Kirchenbunde mit gutem Grunde nicht umfaßt. Seine Aufgabe ist  
es — unter Absehen von den konfessionellen und verfassungsmäßigen Unter-  
schieden unter den Landeskirchen —, zur Wahrung und Vertretung der ge-  
meinsamen Interessen der Landeskirchen einen engen und dauernden Zusam-  
menschluß herbeizuführen, das Gesamtbewußtsein des deutschen Protestantis-  
mus zu pflegen und für die religiös-sittliche Weltanschauung der deutschen

---

<sup>1)</sup> Vgl. Joh. Hagemann, Der Deutsche Evangelische Kirchenbund in seinen Gesetzen,  
Verordnungen und Kundgebungen, Berlin 1932.

Reformation die zusammengefaßten Kräfte der deutschen Reformationskirchen einzusetzen. Mit der Revolution und dem durch sie herbeigeführten Wegfall des landesherrlichen Kirchenregimentes sowie durch die Reichsverfassung und die durch sie durchgehends vollzogene Trennung von Staat und Kirche brach ja der bis dahin verdeckte, aber auch schon schwierig gewordene Zustand der in 28 Landeskirchen zerstückten Vertretung des deutschen Protestantismus in voller Unmöglichkeit auf. Gegenüber Reich und Volk, ihren staatlichen, erzieherischen, sozialen, wirtschaftlichen Nöten und Forderungen, gegenüber außerdeutschen staatlichen und kirchlichen Gewalten mußte eine Instanz vorhanden sein, die im Namen und Auftrag des deutschen Protestantismus reden und raten, handeln und verhandeln konnte. Weder die schon auf Wichern zurückgehenden Kirchentage noch die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bestehende Eisenacher Kirchenkonferenz noch der im Jahre 1903 begründete Deutsche Evangelische Kirchenausschuß waren dazu berufen und befähigt, weil ihnen die juristischen Unterlagen zur Repräsentation der Landeskirchen fehlten. So wurde im Kirchenbund mit seinen beiden darstellenden Organen Kirchentag und Kirchenbundesrat wie mit seinem geschäftsführenden und vollziehenden Organ, dem Kirchenausschuß, ein Rechtsgebilde geschaffen, das völlig neu in der Geschichte ist. Es ist trotz mancher Anklänge weder mit den Rechtsbildungen der deutschen Staatenbünde oder Bundesstaaten, noch mit denen der Reichsverfassung, noch mit denen der Landeskirchen zu vergleichen. Im Kirchenbunde herrscht nur der föderalistische Grundsatz, nicht der unitarisch-zentralistische. Der Kirchenbund ist keine Reichskirche und hat keine die Landeskirchen überbietende Reichskirchen-Gewalt. Der Kirchenbund vertritt nicht das Kirchenvolk des Reiches, sondern die Landeskirchen des Reiches. Aber der Kirchenbund ist nun doch auch nicht bloß die Summe der im Bund vereinten Landeskirchen. Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit einem auf Zweck und Aufgaben des Bundes beschränkten, aber innerhalb ihrer wirksamen Gesetzgebungsrecht.

Es ist nicht unwichtig, diese kirchenrechtliche Bestimmtheit des Kirchenbundes klar zu erkennen, weil allerdings sonst der lutherische Kirchenbegriff gefährdet würde. Gegen Werner<sup>2)</sup> ist mit Berner<sup>3)</sup>, dem ich in Obigem

<sup>2)</sup> Kurt Werner, Die Rechtsnatur des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, Leipzig 1926.    <sup>3)</sup> Berner, Die rechtliche Natur des Deutschen Evangelischen Kirchenrechts, 1928.

folgte, sicherzustellen, daß der Kirchenbund keine Religionsgemeinschaft ist, wenn er auch nach seiner äußeren Rechtstellung auf Grund von Art. 137 der Reichsverfassung als solche zu behandeln ist. Gegen Solstein<sup>4)</sup> ist mit Berners juristischer und Ulrichs<sup>5)</sup> theologischer Widerlegung festzuhalten, daß der Kirchenbund keine Reichskirche oder die Tendenz auf sie hin einschloße. Gerade die Begrenzung des Bundeszweckes hat seine Tätigkeit segensreich und wirksam werden lassen. Man wird mit Sasse<sup>6)</sup> urteilen können, „daß mit diesem föderativen Zusammenschluß das Problem der kirchlichen Einigung niemals gelöst werden kann, sondern daß daneben der Zusammenschluß der Kirchen gleichen Bekenntnisses stehen muß“, man wird aber mit ihm immer wieder betonen müssen, daß die Zusammenfassung der evangelischen Christenheit Deutschlands auf föderativem Wege notwendig war und daß der Kirchenbund so Großes geleistet hat, daß man sich den deutschen Protestantismus nicht mehr ohne ihn denken kann.

Es ist nicht Aufgabe dieser Zeitschrift, das an dem weitgreifenden Wirken des Kirchenbundes im Einzelnen nachzuweisen. Wir beschränken uns auf unser besonders auf Luther gerichtetes Anliegen. Wir freuen uns, daß seit einigen Jahren die führenden Männer des Kirchenbundes zu unserem Vorstand und zu unserem Arbeitsauschuß gehören. Wir haben durch ihren Rat und ihren tatkräftigen Einsatz wertvollste Hilfe im Aufbau und Ausbau unserer Gesellschaft, in ihrer Auswirkung auf die Landeskirchen und die angeschlossenen Auslandsgemeinden erhalten. Gerade weil die Luther-Gesellschaft die Frucht wissenschaftlicher Reformationsforschung und den Aufruf reformatorischer Botschaft an Theologie und Kirche der Gegenwart in die Breite aller evangelischen Kirchen hineinwirken will, ist ihre Berührung mit dem Kirchenbunde eine in den Verhältnissen begründete und geforderte Begebenheit. Ihre Arbeit wird darum vom Kirchenbund als dem Bundeszweck — Einsatz für die religiös-sittliche Weltanschauung der deutschen Reformation — entspre-

---

4) Günther Solstein, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, 1928.

5) Hermann Ulrich, Ist der Deutsche Evangelische Kirchenbund eine Kirche? Zeitschrift für systematische Theologie VIII 1930/31 S. 44 ff.

6) Hermann Sasse, Kirchliche Zeitlage in „Kirchliches Jahrbuch für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands“ 1931 S. 32.

chend gewürdigt und anerkannt und unter den freien kirchlichen Arbeitsorganisationen aufgeführt<sup>7)</sup>. Die Luther-Gesellschaft hat wiederum dem Kirchenbunde in ihren Veröffentlichungen mit der Festgabe des Luther-Jahrbuches 1930 zur Augustanafeier<sup>8)</sup> und mit dem Festbericht über die vom Kirchenbund veranstaltete Vierhundertjahrfeier der Augsburgischen Konfession<sup>9)</sup> dienen können. Daß diese Verbindung in der Arbeit keine Bindung bedeutet, hat der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses D. Dr. Kapler in seiner Ansprache bei der Hauptversammlung der Gesellschaft in Bielefeld 1929 bezeugt, wenn er sagte<sup>10)</sup>: „Es ist der große Vorzug der Luther-Gesellschaft, daß sie sich diese (theologische) Arbeit zu leisten getraut und auch vermag in völliger Freiheit von allen verfassungsmäßigen Bindungen und kirchenpolitischen Rücksichten“. Daß aber von der durch die Gesellschaft vertretenen Sache her — strenge Besinnung auf die Grundkräfte der Reformation für die Fragen der Zeit — enge Beziehung zu den verfaßten Kirchen und besondere Wertung von Seiten der organisierten Kirche gegeben ist, hat D. Dr. Kapler dort auch betont.

Besonders hervorheben möchte ich aus der Tätigkeit des Kirchenbundes die Durchsicht der Lutherbibel, die Durchsicht des Lutherischen Katechismus und die Neuausgabe der Lutherischen Bekenntnisschriften. Die Bibelkommission setzt sich aus kirchenregimentlichen Mitgliedern, Sachverständigen für die Exegese des Alten und Neuen Testaments sowie aus Kennern für die sprachlichen und erzieherischen Anliegen der Gemeinde zusammen. Die Grundsätze, die für die Durchsicht aufgestellt wurden, zeigen, daß die Bemühungen der Luther-Gesellschaft gerade auf diesem Gebiete<sup>11)</sup> von Erfolg begleitet waren. Sie besagen u. a.:

„Die Notwendigkeit der von den vereinigten deutschen Bibelgesellschaften

---

7) Vgl. den Bericht in „Verhandlungen des Dritten Deutschen Evangelischen Kirchentages 1930“ S. 124.

8) Chr. Kaiser Verlag, München 1930.

9) Chr. Kaiser Verlag, München 1931.

10) Vgl. Jahrgang 1930 dieser Zeitschrift.

11) Vgl. E. Zirsch, *Luthers deutsche Bibel*, Flugschrift der Luther-Gesellschaft, München 1928, und die Scholien zu Luthers Bibelverdeutschung in dieser Zeitschrift 1927, 1928, 1929, 1931.

in Angriff genommenen Durchsicht der Lutherbibel wird anerkannt. Die Lutherbibel, als der lebendige Ausdruck des reformatorischen Evangeliums in der deutschen Sprache muß das Einheitsband der ganzen deutschen evangelischen Christenheit bleiben. — Der Durchsicht soll zugrunde liegen das bisherige gesamte, seit 1883 durchgeführte Revisionswerk unter besonderer Berücksichtigung der Revision von 1892 und unter stärkerem Anschluß an den Text von 1545. — Offenbare, den Sinn wesentlich alterierende Unrichtigkeiten der Lutherschen Übersetzung sind zu berichtigen. An Luthers philologischer Auffassung des Urtextes ist festzuhalten, wo sie heute noch wissenschaftlich vertretbar ist. — Luthers freie Umdeutschung ist als ein unveräußerliches Luthererbe zu bewahren. Auch etwaige Neuübersetzungen haben in diesem Geiste zu geschehen; der Rückschritt zur wörtlichen Wiedergabe soll vermieden werden. — Veraltete Wörter, Wortformen, Wendungen und Satzgebilde, deren Sinn für die Gemeinde mißverständlich oder nicht mehr verständlich ist, sowie sonstige schwere Archaismen sind zu beseitigen. Der Ersatz ist möglichst aus Luthers Bibelsprache zu nehmen. Bei Änderungen ist auf Rhythmus und Wohlklang nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. ‚Kernstellen‘ sind besonders pfleglich zu behandeln.“

Auf Anregung von Professor D. Meyer-Göttingen beschloß der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß den von der Eisenacher Kirchenkonferenz 1884 erstellten Einheitstext des lutherischen Katechismus einer Durchsicht zu unterziehen<sup>12)</sup>. Die vom Schulausschuß des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses gebildete Katechismus-Kommission wurde durch die Sachverständigen Professor D. Meyer und den Germanisten Dr. Volz ergänzt. Hatte Calinich 1884 die Zustimmung der Eisenacher Konferenz gefunden zu seiner These, daß in der Katechismus-Ausgabe vor 1542 die Ausgabe „letzter Hand“ zu sehen sei, so machte man sich jetzt den Nachweis Joh. Meyers zu eigen, daß der authentische Text in den Drucken von 1529 und in der zuerst 1531 nachweisbaren Erweiterung zu finden sei. Das Ziel war der Anbahnung eines einheitlichen Textes, eines „textus receptus“, in den deutschen evangelischen Kirchen zu dienen. Wo Übereinstimmung in den Texten bereits vorlag, sollte deshalb

---

<sup>12)</sup> Vgl. die Besprechung von Meyers *Histor. Kommentar zu Luthers Kleinem Katechismus* S. 88.

die Einheit durch neue Vorschläge nicht gestört werden. Bei aller Rücksicht auf Erleichterung sprachlicher Schwierigkeiten für die Kinder sollte doch Sprach- und Sinn-Charakter des Katechismus nicht angetastet werden. Die Arbeit ist inzwischen zum Abschluß gelangt. Es ist jetzt Sache der einzelnen Landeskirchen zu dem vereinbarten Text Stellung zu nehmen. Man wird urteilen dürfen, daß er im Ganzen der wissenschaftlichen Arbeit am Texte wie der praktischen Verwendbarkeit entspricht. Jedenfalls ist es dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß sehr zu danken, daß er eine so gründliche, der Lutherforschung Rechnung tragende Durchprüfung des Katechismustextes veranlaßt hat.

Nicht minder zu begrüßen ist die Neuausgabe der Bekenntnisschriften<sup>13)</sup> der evangelisch-lutherischen Kirche, die im Gedenkjahr der Augsburgerischen Konfession erschien. Auch diese Arbeit bedeutet ein Fruchtbarmachen der Lutherforschung für das Verständnis der Texte der Bekenntnisschriften.

Bibel, Katechismus, Bekenntnis — daß der Kirchenausschuß diesen zentralen Büchern der lutherischen Kirche neben dem Gesangbuch den Dienst der Neugestaltung von Luther her zugewendet hat, dürfte allein ein Beweis seiner Notwendigkeit sein. Aber diese Arbeit speziell lutherischer Prägung ist ja nur ein Ausschnitt aus dem großen Gebilde der volklichen, staatlichen, wirtschaftlichen, ökumenischen Probleme, in denen der Kirchenausschuß den Einsatz der Kräfte deutscher Reformation geltend machen konnte. Man lese daraufhin nur in der Zusammenstellung D. Hofemanns die Kundgebungen der verschiedenen Kirchentage. Sie geben für die großen Zeitfragen in Kirche und Volk ernste Wegweisung und aufrufende Zielrichtung. Volk und Vaterland, Ehefrage und Kindergeburten, Schule und Erziehung, Wohnungsnot und soziale Frage, Kirchentum und Kirchlichkeit — alle diese in mannigfacher Gefährdung und Umstrittenheit liegenden Gebiete erfuhren in Grundsatz und Grundlinien Wertung evangelischer Schau. Möge der Kirchenbund in den kommenden, gewiß nicht leichten Zeiten der Kirche ferner treuer Anwalt des Erbes der deutschen Reformation sein!

---

<sup>13)</sup> s. Besprechung S. 90.